

Anhang C zu Rundschreiben Nr. 2/2026

Gemäß § 3 Abs. 2 der Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989 in der geltenden Fassung, ist im Falle der Teilnahme am Unterrichtsgegenstand „Religion“ durch eine Schülerin oder einen Schüler ohne Bekenntnis oder eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehört, nach der Bezeichnung „Religion“ die Bezeichnung der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft zu vermerken, an deren Religionsunterricht teilgenommen wurde. Hierfür sind folgende Kurzbezeichnungen zu verwenden.

Katholischer Religionsunterricht (kath.)
Evangelischer Religionsunterricht (evang.)
Islamischer Religionsunterricht (islam. (IGGÖ))
Israelitischer Religionsunterricht (israel.)
Altkatholischer Religionsunterricht (altkath.)
Religionsunterricht der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Kirche Jesu Christi HLT)
Armenisch-apostolischer Religionsunterricht (armen.-apostol.)
Syrisch-orthodoxer Religionsunterricht (syr.-orth.)
Koptisch-orthodoxer Religionsunterricht (kopt.-orth.)
Griechisch-orientalischer (orthodoxer) Religionsunterricht (orth.)
Buddhistischer Religionsunterricht (buddhist.)
Freikirchlicher Religionsunterricht (freikl.)
Alevitischer Religionsunterricht (ALEVI)
Neuapostolischer Religionsunterricht (neuapostol.)